

Satzung des Vereins „Die Initiative“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Die Initiative*.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und wird in das Vereinsregister eingetragen. Er führt dann den Namen *Die Initiative e.V.*
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins "Die Initiative" ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (in Deutschland).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung bürgerlichen Engagements für die Ideale von Geschwisterlichkeit¹, Gleichheit und Freiheit verwirklicht. Der Verein "Die Initiative" will damit einen Beitrag zur demokratischen Kultur in Deutschland leisten.
- (3) Der Verein *Die Initiative* setzt sich u.a. kritisch damit auseinander, ob ein emanzipatorisches, bedingungsloses Grundeinkommen zur Umsetzung der Ziele des Vereins geeignet ist.
- (4) Der Satzungszweck soll unter anderem durch folgende Punkte verwirklicht werden:
 - a) Organisation von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
 - b) Durchführung von Tagungen und Seminarveranstaltungen.
 - c) Erstellung und Verbreitung von Arbeitsmaterialien zur politischen Bildung.
 - d) Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit über Medien und eigene Publikationen.
 - f) Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Organisationen und Institutionen
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird demokratisch geführt.
- (6) Der Verein ist darüber hinaus berechtigt sich an Vereinigungen zu beteiligen, die der Zielsetzung und dem Zweck des Vereins förderlich sind.

§3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

¹ Das Ideal der Geschwisterlichkeit ist der zeitgemäße Ausdruck für das Ideal der Brüderlichkeit aus der Zeit der humanistischen Aufklärung und in seinem ursprünglichen und unverfälschten Sinne zu verstehen.

- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Einsatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und verbindlich erklärt haben, dass sie diese Satzung und die Vereinsordnung anerkennen. Personenvereinigungen und juristische Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, per Fax, E-Mail, oder Internet-Formular beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Mitgliedsantrags und teilt das Ergebnis schriftlich oder per E-Mail mit.
- (3) Im Falle der Ablehnung kann binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Widerspruchseingang.
- (4) Im Falle der Annahme gilt die Mitgliedschaft für drei Monate ab Antragseingang als vorläufig. Während dieser Zeit kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Aufnahme des Mitglieds für unwirksam erklären. Abs. 3 gilt analog.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt und begründet. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang des Einspruchs.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben den Status von Fördermitgliedern. Ein Mitglied hat den Status eines aktiven (ordentlichen) Mitgliedes, wenn es in den letzten sechs Monaten ohne Unterbrechung mindestens einer AG angehört hat. Ein aktives Mitglied wird wieder Fördermitglied, wenn die Unterbrechung länger als neun Monate dauert.
- (2) Hinsichtlich ihres Mitgliedsstatus gemäß Abs. 1 sind die Gründungsmitglieder so anzusehen, als ob sie in den zwölf Monaten vor der Vereinsgründung ohne Unterbrechung einer AG angehört hätten.
- (3) Alle Mitglieder können Anträge an die MV stellen. Aktive Mitglieder sind zusätzlich in der MV stimmberechtigt und können Anträge an das Präsidium stellen.
- (4) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (5) Fördermitglieder haben die gleichen Ansprüche auf Vereinsleistungen wie ordentliche Mitglieder.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand gemäß § 7
 - b) das Präsidium gemäß § 8
 - c) die Arbeitsgruppen (AGs) gemäß §§ 9 und 10
 - d) die Mitgliederversammlung (MV) gemäß § 11
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.
- (3) Das Präsidium ist das Lenkungsorgan des Vereins.
- (4) In den AGs findet die eigentliche Vereinstätigkeit statt.
- (5) Die MV ist das oberste Organ des Vereins.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern (2 Vorständen und dem Kassenwart), die den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden.
- (2) Der Vorstand kann vom Präsidium und von den Leitungen der AGs jederzeit detaillierte Auskunft über deren Tätigkeit und Beschlüsse verlangen. Gegenüber diesen Organen ist er selbst jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Die Aufgaben des Vorstands sind die Vertretung nach außen und die Geschäftsführung des Vereins. Hierzu gehört u.a. der Abschluss von Verträgen mit den AGs gem. §10 Abs. 3. Die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstands werden durch die Vereinsordnung festgelegt. Vakante Präsidiums-Ämter werden vom Vorstand übergangsweise wahrgenommen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums Vorstandsmitglieder abwählen und an deren Stelle andere Mitglieder einsetzen; der § 11 Abs.1 und 2 findet entsprechend Anwendung.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt das Präsidium unverzüglich eine Vertretung, die dessen Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers übernimmt.
- (8) Der Vorstand berichtet einmal im Quartal über seine Arbeit. Die Berichte sind jeweils so fertig zu stellen, dass sie der ordentlichen Präsidiumssitzung rechtzeitig vorliegen. Hinsichtlich des Mitgliedsstatus der Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Abs. 1 ist der Vorstand als AG anzusehen.
- (9) Der Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied zum Sprecher (Vorstandssprecher). Der Vorstandssprecher vertritt den Vorstand im Präsidium.
- (10) Die Sitzungen des Vorstands sind Mitglieder-öffentlich.
- (11) Einladungen und Protokolle sind rechtzeitig bzw. zeitnah Mitglieder-intern im Internet zu veröffentlichen.

§8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten^{*)}
 - b) dem Mitglieder-Vertreter
 - c) dem Vorstandssprecher gemäß § 7 Abs. 9
 - d) 2 Delegierten der AG-Leitungen gemäß § 9
- (2) Die Präsidiums-Mitglieder, sofern sie nicht aus anderen Organen entsandt sind, werden aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der § 11 Abs. 1 und 2 findet entsprechend Anwendung. Die Wahl und die Dauer der Amtszeit der beiden Vertreter der AG-Leitungen wird in der Vereinsordnung geregelt.

Das Präsidium entscheidet über alle Belange, die nicht unmittelbar in den Einflussbereich des Vorstands oder der AGs fallen. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) Beratung über den Stand und die strategische Planung der Arbeit
- b) Erlass der Vereinsordnung
- c) Genehmigung von AG-Verträgen
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Ags

Das Präsidium, erweitert um den Vorstand, ist dazu berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Vereinseintragung bzw. zur Erlangung der Steuerbegünstigung erforderlich sind. Diese Änderungen werden allen Mitgliedern unter Angabe der Gründe unverzüglich vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt und Mitglieder-intern im Internet veröffentlicht.

- (3) Das Präsidium kann vom Vorstand und von den Leitungen der AGs jederzeit detaillierte Auskunft über deren Tätigkeit und Beschlüsse verlangen. Gegenüber diesen Organen ist es selbst jederzeit auskunftspflichtig.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Anträge an das Präsidium sind schriftlich, per E-Mail oder Fax an den Mitglieder-Vertreter im Präsidium zu richten.

Es findet möglichst einmal im Kalendermonat eine ordentliche Präsidiumssitzung statt. Sie nimmt die Berichte des Vorstands, des Mitglieder-Vertreters und der AG Finanzen entgegen.

- (6) Das Präsidium gibt bis spätestens 72 Stunden vor jeder Präsidiumssitzung allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich, per Fax oder E-Mail die geplanten Tagesordnungspunkte, sowie Treffpunkt und Termin bekannt (Einladung).
- (7) Weitere Tagesordnungspunkte können während der Präsidiumssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder angenommen werden, sofern diese zusätzlichen Tagesordnungspunkte sich erst aus dem Verlauf der Sitzung ergaben und vorher nicht absehbar waren.

^{*)} Selbstverständlich ist hier genauso eine Präsidentin gemeint. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird hier nur eine Form verwendet. Das gilt sinngemäß an den entsprechenden Stellen für den gesamten Satzungstext.

- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß Abs. 6 angekündigt wurde und 50% der Präsidiumsmitglieder, mindestens jedoch drei, anwesend sind.
Die Sitzung und Beschlussfassung kann auch online oder schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen, wenn im Sinne von Abs. 6 dazu aufgerufen wird.
- (9) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Beim Umlaufverfahren entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder, wobei die Voten spätestens binnen einer Woche nach dem Aufruf schriftlich, per Fax oder per E-Mail beim Vorstand vorliegen müssen.
- (10) Geplante Änderungen an der Vereinsordnung oder geplante Satzungsänderungen gemäß Abs. 2 müssen bereits in der Einladung in allen Einzelheiten angekündigt werden. Bei Änderungen an der Vereinsordnung oder der Satzung müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.

Über jede Präsidiumssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das binnen eines Monats vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail an alle Aktiven gemäß § 9 Abs. 1 geschickt wird.

- (11) Einladungen und Protokolle sind rechtzeitig bzw. zeitnah Mitglieder-intern im Internet zu veröffentlichen.
- (12) Die Sitzungen des Präsidiums sind Mitglieder-öffentlich.

§9 Allgemeine Arbeitsgruppen

- (1) Eine Arbeitsgruppe (AG) besteht aus beliebig vielen Mitgliedern, die verbindlich erklärt haben, dass sie selbstständig und nachprüfbar Aufgaben des Vereins gemäß § 2 Abs. 3 ausüben wollen (Aktive).
- (2) Eine AG bedarf einer verantwortlichen Leitung. Die Leitung der AG kann vom Vorstand und vom Präsidium jederzeit detaillierte Auskunft über deren Tätigkeit und Beschlüsse verlangen, wenn es mindestens zwei weitere AG-Leitungen oder 25% der aktiven Mitglieder gibt, die ihr Vorhaben unterstützen. Gegenüber Vorstand und Präsidium ist die AG-Leitung selbst jederzeit auskunftspflichtig.
- (3) Die Aufgaben sowie die weiteren Rechte und Pflichten einer AG werden durch den AG-Vertrag festgelegt, der zwischen dem Verein und den AG-Mitgliedern abgeschlossen wird.
- (4) Die Aktiven haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Neuzugründende AGs sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen (Gründungsantrag). Der Gründungsantrag enthält mindestens:
 - a) eine detaillierte Beschreibung der Ziele der AG
 - b) eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben der AG
 - c) die Kriterien, nach denen die Leitung der AG auf max. 2 Jahre gewählt bzw. jederzeit abgewählt wird
 - d) die Kriterien, nach denen sich die AG selbst auflösen kann
 - e) die Laufzeit des Vertrags

§10 Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben

- (1) Zu jedem Zeitpunkt müssen mindestens folgende Arbeitsgruppen existieren:
 - a) AG Finanzen
 - b) AG Kassenprüfung
- (2) Die AG Finanzen verwaltet die Kassen des Vereins und erledigt die Buchführung. Die verantwortliche Leitung und personelle Besetzung der AG Finanzen obliegt dem Kassenwart.
- (3) Die AG Finanzen und ggf. die AG Geschäftsführung berichten einmal im Quartal über ihre Arbeit. Die Berichte sind jeweils so fertig zu stellen, dass sie der ordentlichen Präsidiumssitzung vorliegen. Die Berichte sind als Anlage zum Ergebnisprotokoll den Mitgliedern zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.
- (4) Die AG Kassenprüfung überprüft die Kassenführung des Vereins und derjenigen Arbeitsgemeinschaften, die eine Kasse führen. Die Kassenprüfung findet zum Ende des Geschäftsjahres, bei Bedarf auch öfter oder zu anderen Terminen statt. Mitglieder des Vorstands, der AG Finanzen und ggf. einer AG Geschäftsführung dürfen der AG Kassenprüfung nicht angehören. Die AG darf die Dienste eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers in Anspruch nehmen.
- (5) Wird eine der in Abs. 1 aufgeführten AGs aufgelöst, bestimmt das Präsidium unverzüglich eine Vertretung (provisorische AG), die die Aufgaben der aufgelösten AG bis zur Gründung der Nachfolge-AG übernimmt.

Hinsichtlich des Mitgliedsstatus ihrer Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 1 ist eine provisorische AG wie jede andere AG anzusehen. Die provisorische AG bestimmt einen Sprecher, der die provisorische AG im Präsidium vertritt.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus allen Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 sind stimmberechtigt.
- (2) Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht und sind wählbar, sofern die Mitgliedschaft nicht mehr unter die Ausschlussfrist gemäß § 4 Abs. 4 fällt.
- (3) Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Präsidiumsmitglieder
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der AG Kassenprüfung
 - d) Bestätigung der Vereinsordnung
 - e) Bestätigung der AG-Verträge
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Entlastung des Präsidiums
 - h) Entlastung der AGs
- (4) Die ordentlichen Mitglieder haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Anträge an die MV sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- (6) Es findet mindestens eine ordentliche MV zu Beginn des Geschäftsjahres statt.

- (7) Eine außerordentliche MV ist auf Wunsch des Vorstandes einzuberufen oder wenn 10% der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen muss die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten und ist schriftlich, per Fax oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand sorgt dann dafür, dass die MV binnen sechs Wochen nach Antragseingang stattfindet.
- (8) Der Vorstand gibt spätestens drei Wochen vor jeder MV allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail die eingereichten Tagesordnungspunkte, sowie Treffpunkt und Termin bekannt (Einladung). Ordentliche Mitglieder können bis zwei Wochen vor der MV schriftlich, per Fax oder E-Mail beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte oder Anträge einreichen. Der Vorstand teilt allen Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der MV schriftlich, per E-Mail oder über das Internet die beantragte Tagesordnung mit.
- (9) Weitere Tagesordnungspunkte können während der MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder angenommen werden. Davon ausgeschlossen sind Abwahanträge von Vorstand oder Präsidium.
- (10) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs. 8 angekündigt wurde und 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (11) Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (12) Satzungsänderungen müssen bereits in der Einladung in allen Einzelheiten angekündigt werden. Bei Satzungsänderungen müssen mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen. Bei Änderungen des Vereinszwecks müssen mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein und zustimmen.
- (13) Sollte eine MV mangels anwesender Mitglieder nicht beschlussfähig sein, so überprüfen die anwesenden Mitglieder die Ordnungsmäßigkeit der Ladung. Die MV wird dann durchgeführt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Ladung als ordnungsgemäß einstufen.

Innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung des Protokolls werden die so gefassten Beschlüsse für nichtig erklärt, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder das fordert. Die MV ist dann zu wiederholen. Allerdings findet für die Wiederholungs-Versammlung die Anwesenheitsregelung aus Abs. 10 keine Anwendung.

- (14) Über die MV ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das binnen zwei Wochen vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder geschickt wird und zusätzlich im Internet Mitglieder-intern veröffentlicht wird.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden und bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Abweichend vom § 5 Abs. 1 und 3 sind ordentliche und fördernde Mitglieder stimmberechtigt. § 11 Abs. 13 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Auflösung erfolgt in namentlicher Abstimmung.
- (4) Finden sich mindestens 7 Mitglieder, die den Verein weiterführen möchten, ist der Auflösungsbeschluss nichtig. Die Mitglieder, die für die Auflösung gestimmt haben, werden analog zu § 4 Abs. 6 mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.

- (5) Bei Auflösung, bei Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Zuschüsse der EU, des Bundes, der Länder, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
 - b) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Beitragsordnung festgelegt wird.
 - c) Spenden
 - d) Zuwendungen Dritter
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.